



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg

8. Jahrgang

Hamburg, 19. Juli 2002

Nr. 7

INHALT

Art.: 93	Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2002)	101	Art.: 98	Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost	109
Art.: 94	Charta Oecumenica Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa	103	Art.: 99	Benutzungsordnung für die Archive im Erzbistum Hamburg	112
Art.: 95	Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2002	108	Art.: 100	Gebührenordnung für die Benutzung der Archive im Erzbistum Hamburg (GebO-Archive)	114
Art.: 96	Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse	108	Art.: 101	Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel ...	114
Art.: 97	Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15.04.2002	108	Art.: 102	Profanisierung	115
			Art.: 103	Adventskalender 2002	115
			Kirchliche Mitteilungen		
				Personalchronik des Erzbistums Hamburg	115
				Personalchronik des Bistums Osnabrück	115
				Anschriftenänderungen	116

Art.: 93

Botschaft zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2002)

Migration und interreligiöser Dialog

1. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die Menschheit immer mehr zu einem großen Dorf entwickelt, in dem sich die Entfernungen verkürzt haben und das Kommunikationsnetz verdichtet hat. Die fortschreitende Entwicklung der modernen Transportmittel erleichtert die Beförderung von Personen von einem Land ins andere, von einem Kontinent zum anderen. Infolge dieses einschneidenden sozialen Phänomens zählt man insgesamt rund 50 Millionen Einwanderer, verteilt auf alle Teile der Welt. Das ist eine Zahl, die die Gesellschaft und die christliche Gemeinschaft zum Nachdenken zwingt, um zu Beginn des neuen Jahrtausends diesen Herausforderungen in angemessener Weise begegnen zu können, den sie stellen sich uns in einer Welt, in der Menschen verschiedener Kulturen und Religionen miteinander leben müssen.

Damit sich dieses Zusammenleben friedlich gestaltet, müssen notwendigerweise zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen die leider noch vorhandenen Schranken des Misstrauens,

der Vorurteile und Ängste beseitigt werden. In allen Ländern sind Dialog und gegenseitige Toleranz erforderlich zwischen den Anhängern der Mehrheits-Religion und den Minderheiten, die von Einwanderern gebildet werden, die anderen Religionen angehören. Der beste Weg ist der Dialog, und die Kirche lädt ein, auf diesem Weg fortzuschreiten, um vom Misstrauen zur Achtung, von der Ablehnung zur Annahme zu gelangen.

Vor kurzem, am Ende des Großen Jubiläumsjahres 2000, habe ich diesbezüglich meinen Aufruf wiederholen wollen, damit sich "eine Beziehung der Öffnung und des Dialogs mit den Vertreter der anderen Religionen" abzeichne (Novo millennio ineunte, 55). Um dieses Ziel zu erreichen, sind Initiativen, die die Aufmerksamkeit der großen sozialen Kommunikationsmittel wecken, nicht genug. Es bedarf vielmehr täglicher Zeichen und Gesten, die einfach und beharrlich gesetzt werden und imstande sind, in den zwischenmenschlichen Beziehungen eine echte Wandlung zu bewirken.

2. Die für unser Zeitalter bezeichnende ausgedehnte und dichte Vernetzung der Migrationsphänomene vervielfacht die Gelegenheit zum interreligiösen Dialog. Sowohl Länder mit alten christlichen Wurzeln als auch multikulturelle Gesellschaften bieten

konkrete Gelegenheiten zum interreligiösen Austausch. Nach Europa, das eine lange christliche Tradition hat, kommen Bürger, die anderen Bekenntnissen angehören. Nordamerika, das bereits eine gefestigte multikulturelle Erfahrung vorweisen kann, beherbergt Anhänger neuer religiöser Bewegungen. In Indien, wo der Hinduismus überwiegt, wirken katholische Ordensleute, in dem sie den einfachen karitativen Dienst an den Armen des Landes leisten.

Der Dialog ist nicht immer leicht. Aber die geduldige, vertrauensvolle Suche nach ihm ist für die Christen eine ständig zu erfüllende Pflicht. Im Vertrauen auf den Herrn, der Sinn und Herz erleuchtet, bleiben sie offen und aufnahmebereit gegenüber all jenen, die sich zu anderen Religionen bekennen. Mit tiefer innerer Überzeugung praktizieren sie den eigenen Glauben, während sie zugleich mit allen, die nicht Christen sind, den Dialog suchen. Aber sie wissen auch, dass für einen wahren Dialog mit den anderen das klare Bekenntnis des eigenen Glaubens erforderlich ist.

Dieses aufrichtige Bemühen um den Dialog setzt einerseits die gegenseitige Annahme der Unterschiede und manchmal sogar der Widersprüche wie auch die Respektierung der freien Gewissensentscheidungen des einzelnen voraus. Es ist also unbedingt notwendig, dass jeder, welcher Religionszugehörigkeit er auch sei, die unabdingbaren Ansprüche der Religions- und Gewissensfreiheit berücksichtigt, die das II. Vatikanische Konzil klar ins Licht gerückt hat (vgl. *Dignitatis humanae*, 2).

Ich hoffe, dass ein solch friedliches Zusammenleben auch in den Ländern möglich ist, wo sich die Mehrheit zu einer nichtchristlichen Religion bekennt und wo christliche Einwanderer leben, die nicht immer volle Religions- und Gewissensfreiheit genießen.

Wenn alle von diesem Geist beseelt sind, werden sich im Rahmen der menschlichen Mobilität gleichsam wie in einer Werkstatt providentielle Möglichkeiten für einen fruchtbaren Dialog erschließen, bei dem niemals die zentrale Stellung des Menschen streitig gemacht wird. Das ist der einzige Weg, der uns hoffen lässt, "das düstere Gespenst der Religionskriege zu vertreiben, die viele Epochen der Menschheitsgeschichte mit Blut überzogen" und viele Personen nicht selten gezwungen haben, ihre Heimat zu verlassen. Es ist dringend notwendig, sich dafür einzusetzen, dass der Name des einen Gottes immer mehr zu dem wird, was er ist, "ein Name des Friedens und ein Gebot des Friedens" (vgl. *Novo millennio ineunte*, 55).

3. "*Migrationen und interreligiöser Dialog*" lautet das Thema, das für den Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2002 gewählt wurde. Ich bitte den Herrn, dass dieser jährliche Gedenktag allen Christen die Gelegenheit gibt, diese höchst aktuellen Aspekte der Neuevangelisierung zu vertiefen und alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um in den Pfarrgemeinden entsprechende apostolische und pastorale Initiativen zu entwickeln.

Die Pfarrei ist der Raum, in dem sich eine wahre Pädagogik der Begegnung zwischen Personen verschiedener religiöser Überzeugungen und unterschiedlicher Kulturen verwirklichen kann. Die Pfarrgemeinde in ihren verschiedenen Aufgabebereichen kann zum Übungsort der Gastfreundschaft werden, wo ein Austausch von Erfahrungen und Gaben gepflegt wird. Das begünstigt in jedem Fall ein friedvolles Zusammenleben und schaltet die Gefahr von Spannungen mit Einwanderern aus, die anderen religiösen Bekenntnissen angehören.

Wenn trotz aller Verschiedenheiten der gemeinsame Wille zum Dialog besteht, lässt sich eine Grundlage für den fruchtbringenden Austausch finden und eine gegenseitige nutzbringende Freundschaft entwickeln, die sich auch in eine wirksame Zusammenarbeit mit gemeinsamen Zielsetzungen im Sinne des Gemeinwohls verwandelt. Es ist vor allem eine günstige Gelegenheit für die Großstädte, wo die Zahl der Einwanderer, die unterschiedlichen Kulturen und Religionen angehören, besonders hoch ist. In dieser Hinsicht könnte von echten "Werkstätten" des zivilen Zusammenlebens und des konstruktiven Dialogs gesprochen werden. Der Christ lässt sich von der Liebe zu seinem göttlichen Lehrer leiten, der durch den Tod am Kreuz alle Menschen erlöst hat, und er begegnet zugleich allen mit offenen Armen und Herzen. Es ist die Kultur des Respekts und der Solidarität, die seine Gesinnung prägen soll, besonders wenn er sich in einem multikulturellen und multi-religiösen Umfeld befindet.

4. In vielen Teilen der Welt wenden sich täglich Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene an katholische Pfarreien und Vereinigungen und suchen Hilfe. Dabei werden sie ohne Rücksicht auf ihre kulturelle und religiöse Zugehörigkeit aufgenommen. Der Liebesdienst, zu dessen Erfüllung die Christen immer berufen sind, darf sich nicht auf die reine Verteilung von humanitären Hilfsleistungen beschränken. Denn es ergeben sich neue pastorale Situationen, die die kirchliche Gemeinschaft berücksichtigen muss. Ihren Mitgliedern obliegt es, eine passende Gelegenheit zu finden, bei der sie mit all jenen, denen sie Aufnahme gewähren, das Geschenk der Offenbarung Gottes teilen,

der die Liebe ist und “die Welt so sehr geliebt hat, dass er seinen eingeborenen Sohn hingegeben hat” (Joh 3,6). Mit dem materiellen Brot darf notwendigerweise das Angebot des Geschenkes des Glaubens nicht vernachlässigt werden, besonders durch das eigene Lebenszeugnis und durch eine Haltung tiefen Respekts vor allen Menschen. Die Aufnahme und gegenseitige Offenheit füreinander ermöglichen es, einander besser kennenzulernen und zu entdecken, dass die verschiedenen religiösen Traditionen nicht selten wertvolle Samen der Wahrheit enthalten. Der daraus entstehende Dialog kann jeden Menschen mit einem wachen Sinn für die Wahrheit und das Gute erfüllen.

Auf diese Weise könnte – wenn der interreligiöse Dialog eine der größten Herausforderungen unserer Zeit ist – das Phänomen der Migration seine Entfaltung begünstigen. Dieser Dialog kann natürlich “nicht auf den religiösen Indifferentismus gegründet sein”, wie ich im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* (Nr. 56) betont habe. Deshalb “haben wir Christen die Pflicht, ihn so zu entwickeln, dass wir das volle Zeugnis der Hoffnung, die uns erfüllt, vortragen” (ebd.). Der Dialog darf das Geschenk des Glaubens nicht verbergen, sondern muss es neu in den Vordergrund rücken. Wie können wir denn einen solchen Reichtum für uns behalten? Warum sollen wir den größten Schatz, den wir besitzen, den Migranten und Ausländern, die anderen Religionen angehören und die die Vorsehung uns begegnen lässt, vorenthalten und – wenn auch mit großer Rücksicht auf die Sensibilität des anderen – nicht anbieten?

Um diese Sendung zu erfüllen, muss man sich vom Heiligen Geist führen lassen. Am Pfingsttag vollendet der Geist der Wahrheit den göttlichen Plan über die Einheit des Menschengeschlechtes in der Vielfalt der Kulturen und Religionen. Als die vielen in Jerusalem versammelten Pilger die Apostel reden hörten, riefen Sie aus: “Wir hören sie in unseren Sprachen Gottes große Taten verkünden” (Apg 2). Von jenem Tag an folgt die Kirche ihrer Wendung und verkündet die “großen Taten”, die Gott unter den Menschen aller Rassen, Völker und Nationen unaufhörlich vollbringt.

5. Ich vertraue Maria, der Mutter Jesu und der ganzen Menschheit, die Freuden und Mühen all jener an, die den Weg des Dialogs zwischen verschiedenen Kulturen und Religionen gehen, damit sie die von dem ausgedehnten Phänomen der Migration betroffenen Personen unter ihren liebevollen Schutzmantel nehme. Maria, das “Schweigen”, in dem das “Wort” Mensch geworden ist, die demütige “Magd des Herrn”, die die Schwierigkeiten der Migration und die Prüfungen der Einsamkeit

und Verlassenheit erfahren hat, lehre uns, für das Wort Zeugnis zu geben, das unter uns und für uns Leben geworden ist. Maria mache uns fähig für den freien und geschwisterlichen Dialog mit allen Migranten, die unsere Brüder und Schwestern sind, auch wenn sie anderen Religionen angehören.

Ich begleite diesen Wunsch mit der Zusicherung meines steten Gebetsdenkens und segne alle von Herzen.

Aus Castel Gandolfo, am 25. Juli 2002

Johannes Paulus II.

Art.: 94

Charta Oecumenica

- Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa -

“Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geist”

Als Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und als Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE)* sind wir im Geist der Botschaft der beiden Europäischen Ökumenischen Versammlungen von Basel 1989 und von Graz 1997 fest entschlossen, die unter uns gewachsene Gemeinschaft zu bewahren und fortzuentwickeln. Wir danken unserem Dreieinigem Gott, dass er durch seinen Heiligen Geist unsere Schritte zu einer immer intensiveren Gemeinschaft führt.

Vielfältige Formen der ökumenischen Zusammenarbeit haben sich bereits bewährt. In Treue zu dem Gebet Christi: “Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, sollen auch sie eins sein, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast” (Johannes 17,21), dürfen wir jedoch bei dem jetzigen Zustand nicht stehenbleiben. Im Bewusstsein unserer Schuld und zur Umkehr bereit müssen wir uns bemühen, die unter uns noch bestehenden Spaltungen zu überwinden, damit wir gemeinsam die Botschaft des Evangeliums unter den Völkern glaubwürdig verkündigen.

Im gemeinsamen Hören auf Gottes Wort in der Heiligen Schrift und herausgefordert zum Bekenntnis unseres gemeinsamen Glaubens sowie im gemeinsamen Handeln gemäss der erkannten Wahrheit wollen wir Zeugnis geben von der Liebe und Hoffnung für alle Menschen.

Auf unserem europäischen Kontinent zwischen Atlantik und Ural, zwischen Nordkap und Mittelmeer, der heute mehr denn je durch eine plurale Kultur geprägt wird, wollen wir mit dem Evangelium für die Würde der menschlichen Person als Gottes Ebenbild eintreten und als Kirchen gemeinsam dazu beitragen, Völker und Kulturen zu versöhnen.

In diesem Sinn nehmen wir diese Charta als gemeinsame Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit an. Sie beschreibt grundlegende ökumenische Aufgaben und leitet daraus eine Reihe von Leitlinien und Verpflichtungen ab. Sie soll auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern und dafür einen verbindlichen Massstab schaffen. Sie hat jedoch keinen lehramtlich-dogmatischen oder kirchenrechtlich-gesetzlichen Charakter. Ihre Verbindlichkeit besteht vielmehr in der Selbstverpflichtung der europäischen Kirchen und ökumenischen Organisationen. Diese können für ihren Bereich auf der Grundlage dieses Basistextes eigene Zusätze und gemeinsame Perspektiven formulieren, die sich konkret mit ihren besonderen Herausforderungen und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen befassen.

I. WIR GLAUBEN

“DIE EINE, HEILIGE, KATHOLISCHE UND APOSTOLISCHE KIRCHE”

“Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu bewahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. E i n Leib und e i n Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; e i n Herr, e i n Glaube, e i n e Taufe, e i n Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.” (Epheser 4, 3-6)

1. Gemeinsam zur Einheit im Glauben berufen

Mit dem Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt wird und im Ökumenischen Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) zum Ausdruck kommt, glauben wir an den Dreieinigen Gott: den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist. Weil wir mit diesem Credo “die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche” bekennen, besteht unsere unerlässliche ökumenische Aufgabe darin, diese Einheit, die immer Gottes Gabe ist, sichtbar werden zu lassen.

Noch verhindern wesentliche Unterschiede im Glauben die sichtbare Einheit. Es gibt verschiedene Auffassungen, vor allem von der Kirche und ihrer Einheit, von den Sakramenten und den Ämtern. Damit dürfen wir uns nicht abfinden. Jesus Christus hat uns am Kreuz seine Liebe und das Geheimnis der Versöhnung geoffenbart; in seiner Nachfolge wollen wir alles uns Mögliche tun, die noch bestehenden kirchentrennenden Probleme und Hindernisse zu überwinden.

Wir verpflichten uns,

- der apostolischen Mahnung des Epheserbriefes zu folgen und uns beharrlich um ein gemeinsames Verständnis der Heilsbotschaft Christi im Evangelium zu bemühen;
- in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glau-

ben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst.

II. AUF DEM WEG ZUR SICHTBAREN GEMEINSCHAFT DER KIRCHEN IN EUROPA

“Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.” (Johannes 13, 35)

2. Gemeinsam das Evangelium verkündigen

Die wichtigste Aufgabe der Kirchen in Europa ist es, gemeinsam das Evangelium durch Wort und Tat für das Heil aller Menschen zu verkündigen. Angesichts vielfältiger Orientierungslosigkeit, der Entfremdung von christlichen Werten, aber auch mannigfacher Suche nach Sinn sind die Christinnen und Christen besonders herausgefordert, ihren Glauben zu bezeugen. Dazu bedarf es des verstärkten Engagements und des Erfahrungsaustausches in Katechese und Seelsorge in den Ortsgemeinden. Ebenso wichtig ist es, dass das ganze Volk Gottes gemeinsam das Evangelium in die gesellschaftliche Öffentlichkeit hinein vermittelt wie auch durch sozialen Einsatz und die Wahrnehmung von politischer Verantwortung zur Geltung bringt.

Wir verpflichten uns,

- über unsere Initiativen zur Evangelisierung mit den anderen Kirchen zu sprechen, darüber Vereinbarungen zu treffen und so schädliche Konkurrenz sowie die Gefahr neuer Spaltungen zu vermeiden;
- anzuerkennen, dass jeder Mensch seine religiöse und kirchliche Bindung in freier Gewissensentscheidung wählen kann. Niemand darf durch moralischen Druck oder materielle Anreize zur Konversion bewegt werden; ebenso darf niemand an einer aus freien Stücken erfolgenden Konversion gehindert werden.

3. Aufeinander zugehen

Im Geiste des Evangeliums müssen wir gemeinsam die Geschichte der christlichen Kirchen aufarbeiten, die durch viele gute Erfahrungen, aber auch durch Spaltungen, Verfeindungen und sogar durch kriegerische Auseinandersetzungen geprägt ist. Menschliche Schuld, Mangel an Liebe und häufiger Missbrauch von Glaube und Kirchen für politische Interessen haben die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses schwer beschädigt.

Ökumene beginnt deshalb für die Christinnen und Christen mit der Erneuerung der Herzen und der Bereitschaft zu Busse und Umkehr. In der ökumenischen Bewegung ist Versöhnung bereits gewachsen.

Wichtig ist es, die geistlichen Gaben der verschiedenen christlichen Traditionen zu erkennen, voneinander zu lernen und sich so beschenken zu lassen. Für die weitere Entfaltung der Ökumene ist es besonders

erforderlich, die Erfahrungen und Erwartungen der Jugend einzubeziehen und ihre Mitwirkung nach Kräften zu fördern.

Wir verpflichten uns,

- Selbstgenügsamkeit zu überwinden und Vorurteile zu beseitigen, die Begegnung miteinander zu suchen und füreinander da zu sein;
- ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit in der christlichen Erziehung, in der theologischen Aus- und Fortbildung sowie auch in der Forschung zu fördern.

4. Gemeinsam handeln

Ökumene geschieht bereits in vielfältigen Formen gemeinsamen Handelns. Viele Christinnen und Christen aus verschiedenen Kirchen leben und wirken gemeinsam in Freundschaften, in der Nachbarschaft, im Beruf und in ihren Familien. Insbesondere konfessionsverschiedene Ehen müssen darin unterstützt werden, Ökumene in ihrem Alltag zu leben.

Wir empfehlen, auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene bi- und multilaterale ökumenische Gremien für die Zusammenarbeit einzurichten und zu unterhalten. Auf der europäischen Ebene ist es nötig, die Zusammenarbeit zwischen der Konferenz Europäischer Kirchen und dem Rat der Europäischen Bischofskonferenzen zu stärken und weitere Europäische Ökumenische Versammlungen durchzuführen.

Bei Konflikten zwischen den Kirchen sollen Bemühungen um Vermittlung und Frieden initiiert bzw. unterstützt werden.

Wir verpflichten uns,

- auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens gemeinsam zu handeln, wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind und nicht Gründe des Glaubens oder grössere Zweckmässigkeit dem entgegenstehen;
- die Rechte von Minderheiten zu verteidigen und zu helfen, Missverständnisse und Vorurteile zwischen Mehrheits- und Minderheitskirchen in unseren Ländern abzubauen.

5. Miteinander beten

Die Ökumene lebt davon, dass wir Gottes Wort gemeinsam hören und den Heiligen Geist in uns und durch uns wirken lassen. Kraft der dadurch empfangenen Gnade gibt es heute vielfältige Bestrebungen, durch Gebete und Gottesdienste die geistliche Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu vertiefen und für die sichtbare Einheit der Kirche Christi zu beten. Ein besonders schmerzliches Zeichen für die Zerrissenheit unter vielen christlichen Kirchen ist die fehlende eucharistische Gemeinschaft.

In einigen Kirchen bestehen Vorbehalte gegenüber

gemeinsamen ökumenischen Gebeten. Aber weithin prägen viele ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Lieder und Gebete, insbesondere das Vaterunser, unsere christliche Spiritualität.

Wir verpflichten uns,

- füreinander und für die christliche Einheit zu beten;
- die Gottesdienste und die weiteren Formen des geistlichen Lebens anderer Kirchen kennen und schätzen zu lernen;
- dem Ziel der eucharistischen Gemeinschaft entgegenzugehen.

6. Dialoge fortsetzen

Unsere in Christus begründete Zusammengehörigkeit ist von fundamentaler Bedeutung gegenüber unseren unterschiedlichen theologischen und ethischen Positionen. Anders als die uns geschenkte und bereichernde Vielfalt haben jedoch Gegensätze in der Lehre, in ethischen Fragen und in kirchenrechtlichen Festlegungen auch zu Trennungen zwischen den Kirchen geführt; oft spielten dabei besondere geschichtliche Umstände und unterschiedliche kulturelle Prägungen eine entscheidende Rolle.

Um die ökumenische Gemeinschaft zu vertiefen, sind die Bemühungen um einen Konsens im Glauben unbedingt fortzusetzen. Ohne Einheit im Glauben gibt es keine volle Kirchengemeinschaft. Zum Dialog gibt es keine Alternative.

Wir verpflichten uns,

- den Dialog zwischen unseren Kirchen auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen gewissenhaft und intensiv fortzusetzen sowie zu prüfen, was zu den Dialogergebnissen kirchenamtlich verbindlich erklärt werden kann und soll;
- bei Kontroversen, besonders wenn bei Fragen des Glaubens und der Ethik eine Spaltung droht, das Gespräch zu suchen und diese Fragen gemeinsam im Licht des Evangeliums zu erörtern.

III. UNSERE GEMEINSAME VERANTWORTUNG IN EUROPA

”Selig, die Frieden stiften, denn sie werden Kinder Gottes genannt werden.” (Matthäus 5,9)

7. Europa mitgestalten

Durch die Jahrhunderte hindurch hat sich ein religiös und kulturell vorwiegend christlich geprägtes Europa entwickelt. Zugleich ist durch das Versagen der Christen in Europa und über dessen Grenzen hinaus viel Unheil angerichtet worden. Wir bekennen die Mitverantwortung an dieser Schuld und bitten Gott und die Menschen um Vergebung.

Unser Glaube hilft uns, aus der Vergangenheit zu ler-

nen, und uns dafür einzusetzen, dass der christliche Glaube und die Nächstenliebe Hoffnung ausstrahlen für Moral und Ethik, für Bildung und Kultur, für Politik und Wirtschaft in Europa und in der ganzen Welt.

Die Kirchen fördern eine Einigung des europäischen Kontinents. Ohne gemeinsame Werte ist die Einheit dauerhaft nicht zu erreichen. Wir sind überzeugt, dass das spirituelle Erbe des Christentums eine inspirierende Kraft zur Bereicherung Europas darstellt. Aufgrund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen. Wir betonen die Ehrfurcht vor dem Leben, den Wert von Ehe und Familie, den vorrangigen Einsatz für die Armen, die Bereitschaft zur Vergebung und in allem die Barmherzigkeit.

Als Kirchen und als internationale Gemeinschaften müssen wir der Gefahr entgegentreten, dass Europa sich zu einem integrierten Westen und einem desintegrierten Osten entwickelt. Auch das Nord-Süd-Gefälle ist zu beachten. Zugleich ist jeder Eurozentrismus zu vermeiden und die Verantwortung Europas für die ganze Menschheit zu stärken, besonders für die Armen in der ganzen Welt.

Wir verpflichten uns,

- uns über Inhalte und Ziele unserer sozialen Verantwortung miteinander zu verständigen und die Anliegen und Visionen der Kirchen gegenüber den säkularen europäischen Institutionen möglichst gemeinsam zu vertreten;
- die Grundwerte gegenüber allen Eingriffen zu verteidigen;
- jedem Versuch zu widerstehen, Religion und Kirche für ethnische oder nationalistische Zwecke zu missbrauchen.

8. Völker und Kulturen versöhnen

Die Vielfalt der regionalen, nationalen, kulturellen und religiösen Traditionen betrachten wir als Reichtum Europas. Angesichts zahlreicher Konflikte ist es Aufgabe der Kirchen, miteinander den Dienst der Versöhnung auch für Völker und Kulturen wahrzunehmen. Wir wissen, dass der Friede zwischen den Kirchen dafür eine ebenso wichtige Voraussetzung ist.

Unsere gemeinsamen Bemühungen richten sich auf die Beurteilung und Lösung politischer und sozialer Fragen im Geist des Evangeliums. Weil wir die Person und Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes werten, treten wir für die absolute Gleichwertigkeit aller Menschen ein.

Als Kirchen wollen wir gemeinsam den Prozess der

Demokratisierung in Europa fördern. Wir engagieren uns für eine Friedensordnung auf der Grundlage gewaltfreier Konfliktlösungen. Wir verurteilen jede Form von Gewalt gegen Menschen, besonders gegen Frauen und Kinder.

Zur Versöhnung gehört es, die soziale Gerechtigkeit in und unter allen Völkern zu fördern, vor allem die Kluft zwischen Arm und Reich sowie die Arbeitslosigkeit zu überwinden. Gemeinsam wollen wir dazu beitragen, dass Migranten und Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylsuchende in Europa menschenwürdig aufgenommen werden.

Wir verpflichten uns,

- jeder Form von Nationalismus entgegentreten, die zur Unterdrückung anderer Völker und nationaler Minderheiten führt und uns für gewaltfreie Lösungen einzusetzen;
- die Stellung und Gleichberechtigung der Frauen in allen Lebensbereichen zu stärken sowie die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft zu fördern.

9. Die Schöpfung bewahren

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Aber wir sehen mit Schrecken, dass die Güter der Erde ohne Rücksicht auf ihren Eigenwert, ohne Beachtung ihrer Begrenztheit und ohne Rücksicht auf das Wohl zukünftiger Generationen ausgebeutet werden.

Wir wollen uns gemeinsam für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen. In Verantwortung vor Gott müssen wir gemeinsam Kriterien dafür geltend machen und weiter entwickeln, was die Menschen zwar wissenschaftlich und technologisch machen können, aber ethisch nicht machen dürfen. In jedem Fall muss die einmalige Würde jedes Menschen den Vorrang vor dem technisch Machbaren haben.

Wir empfehlen, einen ökumenischen Tag des Gebetes für die Bewahrung der Schöpfung in den europäischen Kirchen einzuführen.

Wir verpflichten uns,

- einen Lebensstil weiter zu entwickeln, bei dem wir gegen die Herrschaft von ökonomischen Zwängen und Konsumzwängen auf verantwortbare und nachhaltige Lebensqualität Wert legen;
- die kirchlichen Umweltorganisationen und ökumenischen Netzwerke bei ihrer Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung zu unterstützen.

10. Gemeinschaft mit dem Judentum vertiefen

Eine einzigartige Gemeinschaft verbindet uns mit dem

Volk Israel, mit dem Gott einen ewigen Bund geschlossen hat. Im Glauben wissen wir, dass unsere jüdischen Schwestern und Brüder „von Gott geliebt sind, und das um der Väter willen. Denn unwiderruflich sind Gnade und Berufung, die Gott gewährt“ (Röm. 11,28-29). Sie haben „die Sohnschaft, die Herrlichkeit, die Bundesordnungen, ihnen ist das Gesetz gegeben, der Gottesdienst und die Verheissungen, sie haben die Väter, und dem Fleisch nach entstammt ihnen der Christus“ (Röm. 9,4-5).

Wir beklagen und verurteilen alle Manifestationen des Antisemitismus, wie Hassausbrüche und Verfolgungen. Für den christlichen Antijudaismus bitten wir Gott um Vergebung und unsere jüdischen Geschwister um Versöhnung.

Es ist dringend nötig, in Verkündigung und Unterricht, in Lehre und Leben unserer Kirchen die tiefe Verbindung des christlichen Glaubens zum Judentum bewusst zu machen und die christlich-jüdische Zusammenarbeit zu unterstützen.

Wir verpflichten uns,

- allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten;
- auf allen Ebenen den Dialog mit unseren jüdischen Geschwistern zu suchen und zu intensivieren.

11. Beziehungen zum Islam pflegen

Seit Jahrhunderten leben Muslime in Europa. Sie bilden in manchen europäischen Ländern starke Minderheiten. Dabei gab und gibt es viele gute Kontakte und Nachbarschaft zwischen Muslimen und Christen, aber auch massive Vorbehalte und Vorurteile auf beiden Seiten. Diese beruhen auf leidvollen Erfahrungen in der Geschichte und in der jüngsten Vergangenheit.

Die Begegnung zwischen Christen und Muslimen sowie den christlich-islamischen Dialog wollen wir auf allen Ebenen intensivieren. Insbesondere empfehlen wir, miteinander über den Glauben an den einen Gott zu sprechen und das Verständnis der Menschenrechte zu klären.

Wir verpflichten uns,

- den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen;
- bei gemeinsamen Anliegen mit Muslimen zusammenzuarbeiten.

12. Begegnung mit anderen Religionen und Weltanschauungen

Die Pluralität von religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen und Lebensformen ist ein Merkmal der Kultur Europas geworden. Östliche Religionen und neue religiöse Gemeinschaften breiten sich aus und finden auch das Interesse vieler Christinnen und

Christen. Auch gibt es immer mehr Menschen, die den christlichen Glauben ablehnen, sich ihm gegenüber gleichgültig verhalten oder anderen Weltanschauungen folgen.

Wir wollen kritische Anfragen an uns ernst nehmen und uns gemeinsam um eine faire Auseinandersetzung bemühen. Dabei ist zu unterscheiden, mit welchen Gemeinschaften Dialoge und Begegnungen gesucht werden sollen und vor welchen aus christlicher Sicht zu warnen ist.

Wir verpflichten uns,

- die Religions- und Gewissensfreiheit von Menschen und Gemeinschaften anzuerkennen und dafür einzutreten, dass sie individuell und gemeinschaftlich, privat und öffentlich ihre Religion oder Weltanschauung im Rahmen des geltenden Rechtes praktizieren dürfen;
- für das Gespräch mit allen Menschen guten Willens offen zu sein, gemeinsame Anliegen mit ihnen zu verfolgen und ihnen den christlichen Glauben zu bezeugen.

Jesus Christus ist als Herr der einen Kirche unsere grösste Hoffnung auf Versöhnung und Frieden.

In seinem Namen wollen wir den gemeinsamen Weg in Europa weitergehen. Wir bitten Gott um den Beistand seines Heiligen Geistes.

“Der Gott der Hoffnung erfülle uns mit aller Freude und mit allem Frieden im Glauben, damit wir reich werden an Hoffnung in der Kraft des Heiligen Geistes.” (Röm. 15,13)

Als Präsidenten der Konferenz Europäischer Kirchen und des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen empfehlen wir diese Charta Oecumenica als Basistext allen Kirchen und Bischofskonferenzen von Europa zur Annahme und Umsetzung in ihrem jeweiligen Kontext.

Mit dieser Empfehlung unterschreiben wir die Charta Oecumenica im Rahmen der Europäischen Ökumenischen Begegnung am ersten Sonntag nach den gemeinsamen Ostern im Jahre 2001.

S t r a s b o u r g, den 22. April 2001

Metropolit Jérémie	Kardinal Miloslav Vlk
Präsident der Konferenz Europäischer Kirchen	Präsident des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen

*Zur Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) gehören die meisten orthodoxen, reformatorischen, anglikanischen, freikirchlichen und altkatholischen Kirchen in Europa. Im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) sind die römisch-katholischen Bischofskonferenzen in Europa zusammengeschlossen.

Art.: 95

Wort der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2002

“Mittendrin draußen: psychisch krank” – so heißt das Thema des Caritas-Sonntags, der am 22. September 2002 in den Gemeinden unserer Erzdiözese begangen wird. Fast jeder kennt Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden, viele sind selbst davon betroffen. Und doch sind psychisch kranke Menschen häufig vergessene Kranke: Sie stoßen auf Unverständnis, Misstrauen oder Abwehr. Oft ist es die Hilflosigkeit der Mitmenschen, die eine fast unüberwindliche Schranke aufrichtet und sie in die Einsamkeit drängt. Und oft wirkt eine gedankenlose Wortwahl auf die Betroffenen diffamierend und ausgrenzend.

Einsam und allein gelassen sind häufig auch die Angehörigen psychisch kranker Menschen. Auch sie brauchen – ebenso wie die Erkrankten selbst – Hilfe und Unterstützung, damit sie mit ihren Belastungen zurecht kommen.

Psychisch Kranke und ihre Angehörigen – Menschen, die unmittelbar neben uns leben, mittendrin, und die dennoch allzu oft draußen sind: Haben sie in unseren Gemeinden einen Ort, wo sie sich angenommen und getragen fühlen, wo sie auf Verständnis und Solidarität stoßen? Wo andere bereit sind, sie zu begleiten und nicht allein zu lassen? Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, offen und einladend zu sein für diejenigen, die “mühselig und beladen” sind, wie es im Evangelium heißt (Mt 11,28). Gemeinde Jesu Christi zu sein bedeutet, auf sein Wort zu hören, das die Angst nimmt und frei macht, und dieses Wort im gelebten Miteinander als Wirklichkeit zu erfahren.

W ü r z b u r g, den 25. Juni 2002

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Alois Jansen
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 15. September 2002 sowie am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Predigthilfen und Bausteine für die Gottesdienstgestaltung am Caritas-Sonntag können gegen Erstattung einer Kostenpauschale von € 3,- in Briefmarken bezogen werden bei:

Deutscher Caritasverband, Vertrieb,
Postfach 420
79004 Freiburg i.Br.,
Tel. 076 / 200 -296, Fax: 0761 / 200 -507;
E-Mail: vertrieb@caritas.de oder über
www.caritas.de

Art.: 96

Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Unvereinbarkeit von Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit den Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Das neu geschaffene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft nach dem “Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266)” widerspricht der Auffassung über Ehe und Familie, wie sie die katholische Kirche lehrt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, gleich ob sie der katholischen Kirche angehören oder nicht, die nach diesem Gesetz eine “eingetragene Lebenspartnerschaft” eingehen, verstoßen dadurch gegen die für sie geltenden Loyalitätsobliegenheiten, wie sie ihnen nach Artikel 4 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der geltenden Fassung auferlegt sind.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist deshalb ein schwerwiegender Loyalitätsverstoß im Sinne des Artikel 5 Abs. 2 der o.g. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, der die dort geregelten Rechtsfolgen nach sich zieht.

Würzburg, den 24. Juni 2002

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Alois Jansen
Diözesanadministrator

Art.: 97

Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) vom 15.04.2002

Entgeltumwandlung

Unter Bezugnahme auf § 17 Abs. 3 und 5 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschließt die Zentral-KODA gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgende Regelung:

1. Der Mitarbeiter (Arbeitnehmer und zu seiner Ausbildung Beschäftigte) hat Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine zusätzliche betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass die dafür zuständige Kasse satzungsmäßig die entsprechende Möglichkeit schafft. Im Einzelfall können die Vertragsparteien bei Vorliegen eines sachlichen Grundes arbeitsvertraglich vereinbaren, dass die Entgeltumwandlung bei einer anderen Kasse oder Einrichtung erfolgt. Die Rege-

lung gilt unabhängig davon, ob der Mitarbeiter die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 10 a EStG in Anspruch nimmt.

2. Erfolgt eine steuerliche Förderung, findet diese zunächst Anwendung auf Beiträge des Dienstgebers, sodann auf umgewandelte Entgeltbestandteile des Mitarbeiters. Liegt die Summe aus dem Beitrag des Dienstgebers und der Entgeltumwandlung oberhalb der Grenze gem. § 3 Nr. 63 EStG, wird der übersteigende Teil des Beitrags nach § 40 b EStG pauschal versteuert, soweit die rechtliche Möglichkeit dazu besteht und nicht bereits vom Dienstgeber genutzt wird. Die Pauschalsteuer ist dann vom Mitarbeiter zu tragen.
3. Bemessungsgrundlage für Ansprüche und Forderungen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter bleibt das Entgelt, das sich ohne die Entgeltumwandlung ergeben würde.
4. Bietet die für die zusätzliche betriebliche Altersversorgung zuständige Kasse bis zum 31. Oktober 2002 keine rechtliche Möglichkeit für die Durchführung der Entgeltumwandlung, soll die zuständige arbeitsrechtliche Kommission eine andere Kasse festlegen, bei der die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Nimmt die zuständige Kommission diese Festlegung nicht vor, hat auf Verlangen des Mitarbeiters der Dienstgeber festzulegen, dass die Entgeltumwandlung bei der KZVK Köln oder der Selbsthilfe VvAG) durchzuführen ist.
5. Macht der Mitarbeiter von der Entgeltumwandlung Gebrauch und ist er zum Zeitpunkt der Entgeltumwandlung in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, leistet der Dienstgeber einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 13 % des umgewandelten Betrags.
6. Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2004.

Erläuterung:

1. Die Zentral-KODA ist sich einig, dass am 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nicht enden soll.
2. Die Befristung bis zum 31. Dezember 2004 (Nr. 6 der Regelung) soll die Möglichkeit eröffnen, die Regelung zur Entgeltumwandlung nach einer Anlaufphase von etwa 2 Jahren zu überprüfen auf Entwicklungen, die eine Korrektur der Regelung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für die Zulassung weiterer Kassen (Nr. 4 der Regelung) aufgrund z. B. unterschiedlicher Rentabilität.

H a m b u r g , 27. Juni 2002

**- Dr. Alois Jansen -
Diözesanadministrator**

Art.: 98

Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost

§ 1

- (1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem diözesanen Wahlvorstand. Er besteht aus fünf Personen, die nicht für die Kommission kandidieren. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Der Wahlvorstand und zwei Ersatzmitglieder werden von der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (ersatzweise: von der Mitarbeitervertretung des (Erz-)Bischöflichen Generalvikariates) gewählt, sobald der Wahlhandlungszeitraum nach § 2 Abs. 1 bestimmt worden ist.
- (3) Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer im kirchlichen Dienst steht oder ein kirchliches Ehrenamt bekleidet.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

Der Wahlvorstand handelt mit mindestens drei Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß.

§ 2

- (1) Die Kommission bestimmt einen einheitlichen Zeitraum von drei Monaten, in dem die nach dieser Ordnung beschriebenen Wahlhandlungen, zu denen auch die Stimmenausschüttung und die Feststellung des Wahlergebnisses gehören, stattzufinden haben. Die Bestimmung hat spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Kommission zu erfolgen. Der Ortsordinarius kann verbindliche Richtlinien zur Durchführung der Wahlhandlungen erlassen.
- (2) Der Wahlhandlungszeitraum wird durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt allgemein bekannt gegeben. Mit der Bekanntgabe wird eine Aufforderung an kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost verbunden, sich beim diözesanen Wahlvorstand zwecks Erfüllung der aus § 4 resultierenden Aufgaben zu melden.
- (3) Der Wahlvorstand bestimmt den Zeitpunkt,
 1. bis zu dem die Wahlvorschläge nach § 5 und das Wählerverzeichnis nach § 6 dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen,
 2. bis zu dem die Stimmzettel nach § 8 Abs. 3 bei dem Wahlvorstand eingegangen sein müssen.

Zwischen den Zeitpunkten in den Nrn. 1 und 2 müssen mindestens sechs Wochen liegen. Zwischen der Versendung der Formulare für die Wahlvorschläge gem. § 4 und dem Zeitpunkt in Nr. 1 müssen mindestens drei Wochen liegen.

Die in den Nrn. 1 und 2 genannten Zeitpunkte sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 3

Der Generalvikar und der jeweilige Dienstgeber leisten dem diözesanen Wahlvorstand Amtshilfe.

§ 4

(1) Der Wahlvorstand versendet an alle Rechtsträger gem. § 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost oder, wenn er es für zweckmäßiger erachtet, an die beschäftigenden Einrichtungen die Formulare für die Wahlvorschläge zur Weitergabe an die Mitarbeiter und für das Wählerverzeichnis.

Gleichzeitig unterrichtet er über die Möglichkeit, gem. § 5 Wahlvorschläge zu machen und weist auf die Frist für die Zusendung der Wahlvorschläge gem. § 2 Abs.3 Nr.1 hin. Er kann weitere Hinweise zum Wahlrecht nach dieser Ordnung und der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost geben.

(2) Das Formular für einen Wahlvorschlag sieht Raum für die in § 5 genannten Angaben und die dort genannte Erklärung vor. Das Formular für das Wählerverzeichnis sieht Raum für die Angabe des Anstellungsträgers, die namentliche Angabe der wahlberechtigten Mitarbeiter und die beschäftigende Einrichtung vor. Der Wahlvorstand kann weitere, für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Angaben abfragen.

§ 5

Jeder nach § 5 Abs. 4 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann ungeachtet der eigenen Gruppenzugehörigkeit gem. § 5 Abs. 2 der Ordnung Wahlvorschläge für jede Gruppe machen. Der Wahlvorschlag muß den Namen des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und den Anstellungsträger enthalten. Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er seiner Benennung zustimmt.

Der Wahlvorschlag kann außerdem eine Gruppenzugehörigkeit angeben. Bei seiner Entscheidung nach § 5 Abs.2 Satz 3 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist der Wahlvorstand daran nicht gebunden.

Der Wahlvorschlag muß vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens drei weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

§ 6

(1) Der Anstellungsträger erstellt, auch bei einrichtungsbezogener Erfassung der Wahlberechtigten, anhand des in § 4 genannten Formulars ein Wählerverzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter und fertigt dieses doppelt aus.

Die Wahlberechtigung eines jeden Mitarbeiters nach § 5 Abs. 5 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ist vorher festzustellen.

(2) Das Wählerverzeichnis liegt eine Woche lang beim Anstellungsträger zur Einsichtnahme aus. Auf Ort und Zeitraum der Auslegung ist in der dort üblichen Weise hinzuweisen.

(3) Innerhalb der Auslegungsfrist können Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis beim Anstellungsträger geltend gemacht werden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zwischen dem Einspruchsführer und dem Anstellungsträger nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet der Wahlvorstand nach Anhörung des Anstellungsträgers endgültig.

(4) Nach Ablauf der Auslegungsfrist erhält der Wahlvorstand eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses innerhalb der von ihm gesetzten Frist.

§ 7

(1) Nach Eingang der Wahlvorschläge prüft der Wahlvorstand die Wählbarkeit der Kandidaten. In Zweifelsfällen holt er die Entscheidung des Diözesanbischofs ein.

Sodann erstellt er aus den eingegangenen Wahlvorschlägen den Stimmzettel.

(2) Auf dem Stimmzettel müssen die Namen der Kandidaten, jeweils deren ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung, der Anstellungsträger und die Gruppenzugehörigkeit angegeben werden. Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet.

(3) Der Wahlvorstand versendet die Stimmzettel für die Wahl nach Maßgabe des Wählerverzeichnisses an die Anstellungsträger, die sie an die Mitarbeiter aushändigen.

§ 8

(1) Jeder Wahlberechtigte kann einen Kandidaten durch eindeutige Kennzeichnung auf dem Stimmzettel wählen.

(2) Nicht ausgefüllte oder falsch ausgefüllte Stimmzettel sowie mit Bemerkungen versehene Stimmzettel sind ungültig.

(3) Der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Wahlumschlag und verschließt ihn. Der Anstellungsträger nimmt die

verschlossenen Wahlumschläge entgegen und trägt die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein. Das ausgefüllte Wählerverzeichnis und die Wahlumschläge (Wahlunterlagen) versendet er innerhalb der gesetzten Frist an den Wahlvorstand.

- (4) Der Wahlvorstand prüft die eingehenden Wahlunterlagen. Dabei kontrolliert er, ob die Anzahl der Wahlumschläge mit den im Wählerverzeichnis enthaltenen Stimmvermerken übereinstimmt. Danach werden die Wahlumschläge in eine Wahlurne geworfen. An dem auf die Frist nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 folgenden Arbeitstag (Wahltag) erfolgt die Stimmenauszählung. Diese ist öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (5) Nach Abschluß der Auszählung stellt der Wahlvorstand die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel sowie die Stimmzahl der einzelnen Kandidaten je Gruppe und als Gesamtergebnis fest.

§ 9

Aufgaben, die die Organisation und die Durchführung der Wahl betreffen, kann der Wahlvorstand auch zentralen Stellen übertragen.

§ 10

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen aus allen vier Gruppen des § 5 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf sich vereinigt hat. Weiter ist gewählt, wer aus den anderen drei Gruppen – unter Ausschluß der Gruppe des nach Satz 1 Gewählten – die meisten Stimmen erhalten hat.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Dem Wahlvorstand obliegt es, das Ergebnis der Wahl und die Namen der Gewählten im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 11

- (1) Die Wahl kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Wahlberechtigten bei dem Wahlvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich angefochten werden.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet innerhalb von 14 Tagen nach Zugang über die Anfechtung.
- (3) Unzulässige oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Ist im Falle einer zulässigen und begründeten Anfechtung eine Berichtigung des Wahlergebnisses erforderlich und möglich, nimmt er diese vor; § 10 Abs. 3 gilt.

Stellt er fest, daß die Anfechtung zulässig und begründet ist und durch den gerügten Verstoß gegen das Wahlrecht das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig. In diesem

Fall ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.

Alle sonstigen zulässigen und begründeten Anfechtungen weist der Wahlvorstand als unbeachtlich zurück.

- (4) Die Entscheidung über die Wahlanfechtung ist dem Anfechtenden unverzüglich mitzuteilen. Hat der Wahlvorstand einer Anfechtung nicht oder nicht im begehrten Umfang abgeholfen, kann der Anfechtende innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Entscheidung gemäß § 24 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost die für Angelegenheiten der MAVO zuständige Schlichtungsstelle des Erzbistums Hamburg anrufen. Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.
- (5) Die Schlichtungsstelle entscheidet in öffentlicher Sitzung endgültig.
- (6) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (7) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 23 Abs. 1 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluß der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluß der Wahl stattzufinden hat. Der Ortsordinarius gibt dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt.

§ 13

- (1) Scheidet ein gewähltes Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Kommission aus, rückt aus dem betreffenden (Erz-)Bistum der Kandidat nach, der unter Ausschluß der Gruppe des verbleibenden Mitglieds auf der Mitarbeiterseite und ohne Berücksichtigung bereits ausgeschiedener Mitglieder die meisten Stimmen erhalten hat.

Scheiden beide in einem (Erz-)Bistum gewählten Mitglieder gleichzeitig aus der Kommission aus, gilt § 10 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bereits ausgeschiedene Mitglieder nicht zu berücksichtigen sind.

Stehen keine Kandidaten aus unterschiedlichen Gruppen mehr zur Verfügung, findet § 5 Abs. 2 Satz 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost keine Anwendung.

- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet jeweils das Los.
 (3) Die nach Abs. 1 und 2 notwendigen Feststellungen trifft der Vorsitzende der Kommission.

§ 14

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das (Erz-)Bistum.

§ 15

Diese Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 6 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 30. August 1993 außer Kraft.

Bis zur Konstituierung der nach dieser Ordnung gebildeten Kommission gilt § 13 der Wahlordnung vom 30. August 1993 weiter.

H a m b u r g, 11. Juni 2002

**- Dr. Alois Jansen -
 Diözesanadministrator**

Art.: 99

Benutzungsordnung für die Archive im Erzbistum Hamburg

Ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen des Codex Juris Canonici und den hierzu bereits erlassenen Partikularnormen¹, wird gemäß can. 491 § 3 CIC für das Erzbistum Hamburg die nachfolgende Benutzungsordnung in Kraft gesetzt.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für das Diözesanarchiv Hamburg, die Dekanatsarchive, die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg unterstehenden Archive.

§ 2 Benutzungsvoraussetzungen

- (1) Der Benutzer hat sich nach Aufforderung über seine Person auszuweisen, einen Benutzungsantrag auszufüllen und sich im Benutzerbuch einzutragen. Mit dem Antrag und der Eintragung im Benutzerbuch erkennt er alle für das Archivwesen im Erzbistum Hamburg geltenden rechtlichen Regelungen als verbindlich an.
 (2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Archiv durch Genehmigung, über Sondergenehmi-

gungen von zur Nutzung gesperrten kirchlichen Schrift- und Dokumentationsgutes der Erzbischof. Eine Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen verbunden werden.

- (3) Wird ein Benutzer durch eine andere Person (eigene Hilfskräfte oder Beauftragte) vertreten, muss diese einen eigenen Benutzungsantrag ausfüllen, und in geeigneter Form ihre Bevollmächtigung nachweisen.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen

Die Benutzung des Archivs kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- der Antragsteller nicht in der Lage ist, die vorgelegten Archivalien eigenständig zu benutzen und auszuwerten;
- durch die Benutzung das Wohl oder die Interessen der Kirche oder die Rechte Dritter verletzt werden;
- gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen oder Geheimhaltungsvorschriften der Benutzung entgegenstehen;
- der Erhaltungs- oder Ordnungszustand der Archivalien deren Benutzung nicht zulässt.
- Besondere Anordnungen desjenigen, der das Archivgut dem Archiv übergeben hat, die Benutzung nicht zulassen;
- die Archivalien noch Sperrfristen unterliegen;
- Archivalien für Verwaltungszwecke benötigt werden oder andere dienstliche Gründe der Benutzung entgegenstehen.

§ 4 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung kann durch das Archiv widerrufen werden, wenn
- der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt;
 - der Benutzer die ihm gemachten Auflagen nicht beachtet;
 - nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten.
- (2) Das Archiv ist berechtigt, anderen Archiven von einem Benutzungsausschluss Kenntnis zu geben.

§ 5 Beratung

Beratungstätigkeit des Archivs erstreckt sich in der Regel auf Auskünfte zu den Archivbeständen. Auf Lese- und Übersetzungshilfen oder auf die Beratung zum Inhalt von Archivgut besteht kein Anspruch.

§ 6 Ort der Benutzung

- (1) Die Benutzung erfolgt grundsätzlich im Archiv zu dessen Öffnungszeiten.

¹ Vgl. Kirchliches Amtsblatt der Diözese Osnabrück, Bd. 47, Nr. 18, Art. 144, S. 124 vom 18.11.1988.

- (2) Eine Ausleihe von Archivalien an Privatpersonen ist grundsätzlich nicht gestattet. Auf schriftlich begründeten Antrag können Archivalien für 4 Wochen an ein anderes kirchliches oder öffentliches Archiv mit hauptamtlicher Leitung versandt und dort zur Benutzung bereitgestellt werden, wenn die Annahme, Betreuung und feuersichere Verwahrung sowie ordnungsgemäße Rücksendung gewährleistet sind; besondere Auflagen für die auswärtige Benutzung sind möglich (z.B. Kopierverbot). Die Übersendung wie die Rücksendung dürfen nur durch Dienstboten oder auf dem Postweg als versicherte Wertsendung erfolgen; Transport- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Benutzers.
- (3) Vom Versand ausgenommen sind alle Archivalien, die einen besonderen Wert haben, eine Zusammenfassung von Nachrichten über einen großen Kreis von Personen oder Ereignissen enthalten (z.B. Kirchenbücher, Protokoll- und Rechnungsbücher) oder wegen ihres Erhaltungszustandes für eine Versendung nicht in Frage kommen.
- (4) Archivalien können zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden, wenn der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann und gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Archivgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird. Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestellttem Archivgut bedarf der Zustimmung des Diözesanarchivs.
- (5) Für die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 7 Behandlung der Archivalien

- (1) Jede Archivalie ist durch den Benutzer mit äußerster Vorsicht zu behandeln. Insbesondere darf eine vorgegebene Ordnung durch den Benutzer nicht verändert werden. Bemerkt der Benutzer Schäden, Unstimmigkeiten oder nicht richtig eingefügte Schriftstücke, hat er dieses unverzüglich dem Archivpersonal mitzuteilen.
- (2) Vermerke, Striche oder Zeichen auf Archivalien durch den Benutzer sind unzulässig. Anhängende Siegel dürfen weder abgeschnitten noch sonst entfernt werden. Dasselbe gilt für aufgedruckte Siegel oder Brief- und Gebührenmarken. Umschläge dürfen nicht herausgelöst werden. Der Zustand der vorgelegten Archivalien darf auf keine andere Art und Weise verändert werden.
- (3) Archivalien dürfen nicht kopiert werden. Reproduktionen von ungedruckten Findmitteln (Findbüchern, Findkarteien, Zentralkatalogen) sind nicht gestattet.

- (4) Für das Blättern von Akten oder Amtsbüchern dürfen die Finger nicht angefeuchtet werden.
- (5) Blätter oder Blattecken dürfen nicht umgeknickt, Heft- und Büroklammern nicht angebracht und beim Lesen Zeilen nicht mit dem Finger verfolgt werden.

§ 8 Benutzung von technischen Hilfsmitteln

- (1) Die Benutzung archiveigener technischer Hilfsmittel bedarf der vorherigen Terminabsprache. Ein Anspruch auf die Benutzung archiveigener technischer Hilfsmittel besteht nicht.
- (2) Benutzereigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Archivs eingesetzt werden.

§ 9 Veröffentlichung

- (1) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig.
- (2) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ist das zuständige Archiv als Verwahrort sowie die dort verwandte Archivsignatur anzugeben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für von ihm verursachte Verluste oder Beschädigungen des bereitgestellten Archivgutes. Ebenso haftet er für von ihm verursachte Schäden an archiveigenen technischen Geräten, insbesondere für solche, die durch falsche Bedienung oder Unachtsamkeit eingetreten sind. Das gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Das Archiv haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Archivpersonals bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 11 Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivalien des betreffenden kirchlichen Archivs verfasst wurden, ein kostenfreies Belegexemplar zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Ist der Anteil der benutzten Archivalien gering, so ist die betreffende Veröffentlichung mit den bibliographischen Angaben dem Diözesanarchiv Hamburg bzw. dem betreffenden kirchlichen Archiv anzuzeigen.

§ 12 Benutzungsgebühren

Die Benutzung der Archive ausschließlich im privaten Interesse (insbesondere Familienforschung) kann nur gegen eine Benutzungsgebühr gestattet werden. Das Nähere regelt eine vom Erzbischof erlassene Gebührenordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Juni 2002

**- Dr. Alois Jansen -
Diözesanadministrator**

Art.: 100

Gebührenordnung für die Benutzung der Archive im Erzbistum Hamburg (GebO - Archive)

Auf der Grundlage von § 12 der Benutzungsordnung für Archive im Erzbistum Hamburg sowie auf der Grundlage von § 19 Absatz 1 Satz 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) wird folgende Gebührenordnung für die Benutzung von Archivalien im Erzbistum Hamburg im ausschließlichen privaten Interesse erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Archive im Erzbistum Hamburg haben nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung Anspruch auf Zahlung von Gebühren zur Benutzung der Archive für ausschließlich private Interessen, wie sie in der Benutzungsordnung festgelegt sind.

§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe

(1) Es gelten folgende Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze:

- a) Bei der Nutzung der Archive werden pro halben Tag 4,00 € und bei einem Tag 8,00 € Gebühren erhoben.
- b) Für die Erteilung schriftlicher Fachauskünfte, Nachforschungen, Erstellung von Gutachten und anderen Dienstleistungen je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit
 - von Fachkräften des Diözesanarchives 9,00 €
 - von Pfarrarchiven 4,50 €
- c) Im Rahmen der Archivverwaltung
 - Ausstellung einer Urkunde 4,00 €
 - Vom Benutzer selbst gefertigte Fotokopie 0,20 €
 - Von Archivangestellten gefertigte Fotokopie 0,50 €
 - Readerprinterkopie 1,00 €
- d) Für Fotoarbeiten wird der Zeitaufwand mit 9,00 € pro angefangene Viertelstunde berechnet.
 - Schwarz-Weiß-Arbeiten

9x13 cm 2,00 € / 13x18 cm 3,00 €

18x24 cm 4,00 € / 24x30 cm 7,50 €
30x40 cm 12,00 € / 40x50 cm 17,50 €

- Farbaufnahmen (vom Negativfilm):

Negativ 0,50 € pro Aufnahme

9x13 cm 2,00 € / 13x18 cm 3,00 €

18x24 cm 4,00 € / 24x30 cm 7,50 €

30x40 cm 12,00 € / 40x50 cm 17,50 €

- Diapositive: pro Dia 2,50 €

- Diaduplikat: pro Dia 2,50 €

- Farbabzüge von den im Diözesanarchiv vorhandenen Dias:

9x13 cm 2,00 € / 13x18 cm 3,00 €

18x24 cm 4,00 € / 24x30 cm 7,50 €

30x40 cm 12,00 € / 40x50 cm 17,50 €

(2) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebühren gehen alle anderen Auslagen (z.B. Postgebühren, Mahnkosten, Erstellungskosten für Reproduktionen) zu Lasten des Benutzers. Werden Archivalien nur als Kopien ausgeliehen, so trägt der Benutzer die Kopierkosten wie unter Absatz 1 angegeben.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben bei einer Benutzung für

1. nachweisbar wissenschaftliche oder seelsorgliche Zwecke sowie für die schulische Bildung;
2. die Forschung durch Einrichtungen der katholischen Kirche und sonstiger christlicher Kirchen sowie durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(2) Das Archiv kann die Gebühren und Auslagenerstattungen ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Benutzers oder sonst aus Billigungsgründen geboten ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

H a m b u r g, 28. Juni 2002

**- Dr. Alois Jansen -
Diözesanadministrator**

Art.: 101

Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel

Der Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel wird in diesem Jahr in Deutschland am 8. September begangen. Er steht unter dem Thema: "Internet: Ein neues Forum zur Verkündigung des Evangeliums".

Inzwischen ist die Botschaft des Heiligen Vaters zu diesem Welttag zusammen mit liturgischen Texten und Erläuterungen erschienen. Die Texte können in der Katholischen Presse- und Informationsstelle des Erzbistums Hamburg, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg, Telefon 040 / 24 87 72 24, Fax 24 87 72 13, e-mail: kpi@erzbistum-hamburg.de angefordert werden.

H a m b u r g, 1. Juli 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 102

Profanisierung

Mit Dekret vom 20.06.2002 hat Diözesanadministrator Dr. Alois Jansen die Profanisierung der Kapelle St. Antonius von Padua zu Bernitt verfügt.

H a m b u r g, 20. Juni 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 103

Adventskalender 2002

Wir sagen euch an: Advent – zum 25. Mal wird in diesem Jahr der Essener Adventskalender erscheinen.

Der Adventskalender wird jedes Jahr neu gestaltet, das pastorale Anliegen bleibt: Vor allem Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren, aber auch Verantwortliche in Kindergarten und Grundschule bekommen vielfältige Impulse, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten (1. Dezember 2002 bis 6. Januar 2003) religiös gestalten können. Anregungen dazu sind Geschichten, Lieder, Bastelvorschläge und Erklärungen adventlicher Bräuche u.v.m.

Der 84 Seiten umfassende, durchgehend vierfarbige Kalender kostet bei einer Mindestabnahme von möglichst 50 Stück einschließlich Versand 1,75 € pro Stück. Bei geringeren Bestellmengen bis 15 Stück müssen 2,60 € als Versandkostenpauschale berechnet werden. Die Bestellungen sollten möglichst **bis 30. August 2002** vorliegen. Anfang November wird der Kalender ausgeliefert.

Die Bestellungen sind zu richten an: Deutscher Katecheten-Verein e.V., Preysingstraße 97, 81667 München.

H a m b u r g, 27. Juni 2002

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Im Monat August erscheint kein Amtsblatt!
Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 15. September 2002.

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

28. Februar 2002

W i a t e r e k, Karin, Jahrespraktikantin, mit Wirkung vom 1. August 2002 Gemeindeassistentin in Rostock, Christusgemeinde.

D ö r n e m a n n, Miriam, Pastoralassistentin in Quickborn, Maria Hilfe der Christen, mit Wirkung vom 1. August 2002 Pastoralreferentin. Beauftragt als Dekanatsjugendreferentin im Dekanat Eutin mit Schwerpunkt im Religionsunterricht.

26. März 2002

M u s z y n i s k i, Bettina, Pastoralassistentin in Hamburg-Neugraben, Heilig Kreuz, mit Wirkung vom 1. August 2002 Pastoralreferentin in Reinbek, Herz Jesu.

6. Mai 2002

S c h r ö d e r, Heinrich, Pfarrer in Bad Bramstedt, Jesus Guter Hirt, mit Wirkung vom 1. März 2003 zum Pfarradministrator von Hamburg-Langenhorn, Hl. Familie, ernannt.

29. Mai 2002

R u n g e, Martin, Kaplan in Kiel, St. Nikolaus und Kronshagen, St. Bonifatius, mit Wirkung vom 1. Juni 2002 für ein Jahr zur Übernahme einer Aufgabe im Erzbistum Berlin beurlaubt.

18. Juni 2002

H e n s c h e l C S S p, P. John, mit Wirkung vom 1. November 2002 beauftragt mit der Begleitung und Entwicklung der Urlauberseelsorge in Mecklenburg mit Schwerpunkt im Dekanat Rostock.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

Ernennungen – Beauftragungen – Entpflichtungen

29. April 2002

Z u m s a n d e, Inge, mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zur Pastoralassistentin in Fürstenau, St. Katharina, Fürstenau-Hollenstede, Maria Rosenkranz, sowie Fürstenau-Schwagtorf, St. Bartholomäus.

27. Mai 2002

K l e i n, Cornelia, Gemeindefreferentin in Wellingholzhausen, St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefreferentin in Osnabrück, Dom, St. Petrus und St. Barbara.

O t t e, Bernd, Gemeindefreferent in Neuenkirchen-Vörden, St. Paulus, Apostel, sowie Lage-Rieste, St. Johannes der Täufer, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Gemeindefreferenten in Wellingholzhausen, St. Bartholomäus.

S t e i n f e l d, Bernd-Ansgar, Gemeindefeferent in Osnabrück, St. Joseph, St. Ansgar und Heilige Familie, mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Gemeindefeferenten in Georgsmarienhütte, Herz-Jesu sowie mit der Koordination der Notfallseelsorge der katholischen Kirche im regionalen Arbeitskreis Georgsmarienhütte beauftragt.

R u l h o f, Manfred, Pastoralreferent, z.Z. im Sonderurlaub, ist zum 30. April 2002 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

29. Mai 2002

H a r t o n g, Andreas, Pfarrer. z.Z. zum Weiterstudium freigestellt, mit Wirkung vom 1. August 2002 wieder zum Pfarrer der Gemeinden Spelle, St. Johannes der Täufer, Spelle-Venhaus, St. Vitus, sowie Lünne, St. Vitus.

R o h l i n g, Hermann, Pfarrer in Lorup, Mariä Himmelfahrt, mit Wirkung vom 1. November 2002 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

3. Juni 2002

N w o k o, Dr. Matthew, rector ecclesiae der Kapelle im Ludwig-Windhorst-Haus, Lingen-Holthausen, Seelsorger zur Mitarbeit in den Gemeinden Lingen-Biene, St. Marien, Lingen, Maria Königin, sowie im Dekanat Lingen wurde rückwirkend zum 1. Juni 2002 von seinen Aufgaben entpflichtet.

12. Juni 2002

B a n d o w s k i, Monika, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin in Quakenbrück, Unbefleckte Empfängnis Mariens, sowie Badbergen, Unbefleckte Empfängnis Mariens.

G e l h o t, Rainer, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Gemeindeassistenten in Borkum, Maria Meerestern.

K u h r, Elisabeth, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin in Papenburg, St. Michael und St. Marien.

R e i n b o l d, Sr. Justin, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin in Twistringen, St. Anna, Twistringen-Marhorst, Unbefleckte Empfängnis Mariens, Bassum, St. Ansgar, sowie Harpstedt, Christus König.

v a n d e r Z w a a n, Olaf, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Gemeindeassistenten in Neuenkirchen-Vörden, St. Paulus Apostel, sowie Lage-Rieste, St. Johannes der Täufer.

W i l m i n g, Verena, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindeassistentin in Gehlenberg, St. Prosper, sowie Hilkenbrook, St. Johannes der Täufer.

13. Juni 2002

A h i l l e n, Marlies, Gemeindeassistentin in Rastorf, Unbeflecktes Herz Mariens, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefeferentin.

B u s c h e r m ö h l e, Agnes, Gemeindeassistentin in Lengerich, St. Benedikt, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefeferentin.

H e h e m a n n, Andrea, Gemeindeassistentin in Fürstenau, St. Katharina, Hollenstede, Maria Rosenkranz, sowie Schwagstorf, St. Bartholomäus, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefeferentin.

L ü h n, Marcus, Gemeindeassistent in Bad Bentheim, St. Johannes der Täufer, Engden, Abt St. Antonius, sowie Schüttorf, Mariä Verkündigung, mit Wirkung vom 1. August 2002 zum Gemeindefeferenten.

M a r q u e r i n g, Anja, Gemeindeassistentin in Osnabrück-Voxtrup, St. Antonius, sowie Osnabrück-Lüstringen, Maria-Hilfe der Christen, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefeferentin in Borgloh, St. Pankratius.

M e e m k e n, Silke, Gemeindeassistentin in Stolzenau, St. Georg, Liebenau, St. Stephanus, Steyerberg, St. Marien, sowie Uchte, St. Ursula, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefeferentin.

R u n d e, Gabriele, Gemeindeassistentin in Osnabrück, St. Elisabeth, mit Wirkung vom 1. August 2002 zur Gemeindefeferentin.

Berichtigung

1. Mai 2002

B r i n k m e y e r, Johannes, mit Wirkung vom 1. Mai 2002 zum Diakon mit Zivilberuf in Nortrup, St. Aloysius.

Adressänderungen:

KiGe St. Marien Elmshorn hat eine neue Telefonnummer: 0 41 21 - 26 27 90 - 0 = Pfarrbüro / - 1 = Pfarrer / - 2 = Fr. Avermiddig / - 9 = Fax

Büro Regens Dr. Benner Frau Hellbernd
28425 -158, Fax: 28425 -254

Pfarrer Herbert Ulbrich, Invalidenstraße 21, 19370 Parchim, hat eine neue Telefonnummer: 03871-720146.